

Bericht über das schlechte Verhalten des Oberjägers Gottfried Anton Baumhauer, das zu dessen Verhaftung geführt hat. Abschr. Hohenlichtenstein, 1722 September 3, AT-HAL, H 2608, unfol.

[1] Actum Hohenlichtenstein, den 27. Augusti 1722 mane in praesentia des gesambten Oberamts¹. Nachdem dem hochfürstlichen oberjägern Gottfried Anton Maria Baumhauer² eröffnet worden, waß gestalten er wegen seines unterschiedlichen üblen und bößen aufführens halben mit einem arrest solle belegt werden, und daß er deme nach das seitten-gewähr von sich zu legen mit dem zusatz, so dann ihme, Baumhauer, die mehrere inhalt des gnädigsten befehls de dato Öttingen³, den 14. Augusti 1722 solle eröffnet werden. Und wie er darauf begehrt, er und zuvor er das gewehr von sich lege, zwey zeugen ihme zue zulaßen, man aber dem gnädigsten befehl inhærire, so hatt er sein seitten-gewehr endtlichen abgelegt und ist ihme darauf die eröffnungs geschehen, wie daß auß vielen zerschiedentlichen ursachen wegen seines üblen aufführens ihro hochfürstlichen durchleucht etc., unßer allerseitts genädigster landesfürst und herr, herr, etc. weren bewogen worden, ihn nit allein mit arrest, sonderen in eisen und banden legen und hiernach denselben über ein so anderen constituiren zu laßen, alß hatt darüberthin er, Baumhauer, folgedes von worth zu worth ad prothocollum gegeben.

Auf gethaene eröffnungs des gnädigsten befehls, den er auff alle höchste weiß venerirer und respectire, müße er zwahrn gnädigst befohlener maaßen sich gehorsambst einstellen, und weilen er aber seines orths niehmahlen verhört worden, da er doch durch zwey schreiben an herren hoffrath von Gillern⁴ ihme die über ihm geführte klagpunten umb solche gehorsambst zu beandwortten, underthänigst außzuwürckhen gebetten habe. Wie nun aber er solches nit erlangen könne, sonderen auf angezogenen [2] gnädigsten befehl dergestalten angehalten werden solle und nun er auch seines orths alß ein ehrlicher mann und verbürgerter kayserlicher vasall in der löblichen oberösterreichischen statt Veltkirchen⁵ verpflichtet seye, alß thäte er hiermit seine durch underthängist gehorsambst aufkhünden und anbey mit vorbehalt seines underthängisten gegen seiner hochfürstlich durchleucht etc. tragenden respects gegen denjenigen klagenden seinen allergnädigsten kayßer und gebiethende obrigkeith in Veltkirchen vorschlagen und alstan zue gebührender straff und submission der straff, waß er verfehlet haben möchte, willigst zu ergeben. Verhoffe anbey, bey seinen durchleuchtigsten fürsten die höchste gnadt zu haben, da er dießerthalben genugsamb sich rechtfärtigen oder beschönen könne.

Nach dießem ist er, Baumhauer, dem gnädigsten befehl gemäß ad custodiam geschickhet und ihme die eißen angelegt, vorhero aber demselben bedütten worden, daß weilen er ohnerachtet seiner gethaenen resignation und protestation annoch alß ein [...] diener in diensten stehe, man ein solches keineswegs annemmen khenne, sondern und umb willen zumahlen das factum in diesseitiger hochfürstlicher jurisdiction außgebübet worden, die erkandnüss und judicirung dessen auch diesseitiger landesfürstlicher hoher obrigkeith undisputirlichen gebühren thue.

Actum Hohenlichtenstein, den 28. Augusti 1722 mane in praesentia des gesambten Oberamts.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Gottfried Anton Baumhauer (*um 1682), erw. zwischen 1705 und 1722 herrschaftlicher Oberjäger. Vgl. AT-HAL, H 2608, unfol. Gerichtsakt vom 5. September 1722; Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 3, Vaduz 2008, S. 57–58.

³ Öttingen, Stadt, Bayern (D).

⁴ Karl Joseph von Gillern (1691–1759) war fürstlicher Kommissär. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteyde, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* (JBL) 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 52.

⁵ Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

Nachdeme Adam Stub⁶, cantzleydiener, an heuth den körperlichen aydt prævia admonitione perjurii abgeschworen und ihme dasjenige, waß er underm 4. Julii nächsthin sub fol. 236 ad [3] prothocollum judiciale sub littera A ponirt, deutlich von worth zu worth vorgeleßen worden, so hatt er solch alles under seinen jetz abgelegten aydt durchauß confirmirtet und mit dem zusatz, sich vernemmen laßen, daß er, da er under dießer zeith etliche mahlen darüber sich bedacht habe, nichts mehr weder zu noch darvon zu thuen wüste, sonderen dieße, seine deposition, durchauß hiermit bejahe und nochmahlen bekräftigte.

Relectis et confirmatis etc.

Eodem in conformität des oberen alß der hochfürstlichen hauptzoller Thomas Walßer⁷, prævia admonitione perjurii den würckhlichen aydt abgeschworen hatt, ist demselbend er underm 26. Aprilis abhin an seine hochfürstliche durchleucht etc. von gesambten Oberamt wegen des oberjägers Baumhauers in pleno üblen und respect-loßen aufführens halben underthänigst abgelassener bericht von worth zu worth so vill der actis und das respectloße aufführen in camera conferenz betreffend abgeleßen worden, hat derselbe deme allen also zu seyn ein solches under seinen jetz darüber deponirten aydt durchauß bestätigtet und bejahet, auch weiters sonderliche quo ad substantiam darbey nichts anzueigen gewust, alß daß er sich vernemmen laßen, alß er vom herren landtvogdt erinneret worden, ob in seinem hauß in dem kleinen stüblen von dem oberjägers Baumhauer keine scheltwort oder anderer dergleichen reden weren vorbegegangen, und wer darbey geweßen? Er, hauptzoller, fehrner gemeldet, daß er aigentlich sich nit erinnern kenen, daß er schmah oder andere worthth von dem Baumhauer gehört hette, außer daß einige tag nachdem, alß er in der cantzley so terniret gehabt, mit dießen wortten sich heraußgelaßen und per modum eines verweiß ihme, zoller, und dem herrn factoren Schreiber⁸ vorgeworffen, warumben sie damahls in der cantzley auch nit das maul aufgethan hetten, und ihme beygestanden werden? Eß würde ihnen nit vill besser, alß ihme gehen etc. worüber aber er, zoller, geantwortet, daß ließe sich von ihnen [4] nit thuen, sie weren underthanen und dörffe ihnen solches übell ausschlagen, anmit er, deponens und factor, under sich gesagt, man könnte einen auf solche arth bey kopff nehmen etc. Ein mehreres wisse er sich nit zue reflectiren, alß daß auch etliche mahlen er, Baumhauer, gesagt, er wolle under den herren landtvogdt nit stehen, sondern vill ehender seinen dienst verlaßen, nehme dahero von demselben keine befehl fürterhin mehr an etc. Er, zoller und Baumhauer seyen an herrn verwaltern und mit an den herrn landtvogdt gewießen, sie haben nur mit der verwaltung zu thuen, und müsten alda ihre rechnung ablegen etc. Worauff er, zoller, geantwortet, er wolle und wüste einem jeden seine behörige partition und respect zu geben etc. Nebst dießem seye er, zoller, zwahr auch darbey geweßen, wie er in seiner schwester wittib Wolffin hauß wegen addition der besoldung mit dem hochfürstlichen herrn verwalter worth gewechselet und die garstige worth über herrn Möller und verwaltern außgestoßen haben solte, allein habe er, deponens, weilen er, Baumhauer, mit denen jägeren in eine andere stuben gangen, eß selbst nit mehr gehört.

Relectis confirmatis silentium impositum etc.

Eodem in continuatione alß der factor Johann Conrad Schreiber prævia admonitione perjurii den würckhlichen aydt abgeschworen und hiernach der an seine hochfürstliche durchleucht etc. unßern gnädigsten fürsten und herren, herren von wegen der vom Baumhauer bey der camera-conferenz respectloßen aufführung underm 26. Aprilis abhin vom gesambten Oberamt abgegangener

⁶ Adam Strub (1684–1748). Im Jahr 1709 kauften Adam Strub und Anna Jehle das Nutzungsrecht der Alpe Malbun. Zwischen wird 1715 und 1731 wird er als Zöllnhaber in Vaduz erw., um 1720 als Kanzleidiener und Landweibel in Vaduz, um 1740 als Weingartenmeister im Bockwängert. Vgl. Recherche von Klaus BIEDERMANN im Pfarrarchiv Schaan, Pfarrbuch 1696–1803 (1819), fol. 60, 219; 330; Claudius GURT (Bearb.), *Alpgenossenschaft Vaduz, Alpbuch I 1641–1732*, S. 99; Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Dienststeide, usw.*; in: JBL 47, S. 49–108; hier: S. 56.

⁷ Thomas Walser (1672–1742) war ab 1719 Zoller und von 1732 bis 1734 Landammann der Landschaft Vaduz. „Er wurde in einer Zeit zum Landammann gewählt, in der dieses Amt formell abgeschafft war.“ Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Walser, Thomas*; in: HLF 2, S. 1040.

⁸ Johann Konrad Schreiber († 8. November 1730) war Landammann und auch Landeshauptmann. Sein Sohn Franz Joseph Schreiber war ebenfalls zeitweise Landeshauptmann. Vgl. TIEFENTHALER, *Schreiber, Konrad*; in: HLF 2, S. 856.

underthängster bericht ihme abgeleßen worden, so hatt er, deponens, darüberthin ad prothocollum sich vernemmen laßen, daß bey den vorgeleßenen gehorsambsten bericht er nichts weiters darzu zu addiren wüste, alß daß er nach seinen umständten annoch gantz glimpfflich [5] were eingerichtet worden, mit dem weiteren addito, daß er, Baumhauer, nach der cameral-conferenz sich gegen ihme vernemmen laßen, wie daß sie nemblich er, factor, und andere anwesendte ihme damahlen, alß er sich in der cantzley gerühret, verlaßen und nicht beygestanden h etten, massen außer ihme keiner kein maul auffgethaen etc.

Außer dießem aber wisse er gahr nichts mehr zue erinnern.

Hic relectis et confirmatis impositus et dimmissus

Actum Hohenlichtenstein, den 29. Augusti 1722 in præsentia des gesambten Oberamts.

Alß man den oberjäger Gottfried Anton Maria Baumhauer in conformität des underm dato Öttingen, 14. dießes monaths einkommenen gnädigsten befehl ad prothocollum constituiren wollen, hatt er gebetten, ihme zu erlauben, vorhero waß vorbringen zu dörffen, wo er dann eben dasjenige, so er gleich anfangs seines arrests, den 27. diss ad prothocollum gegeben, mit dießem fehrneren zusatz repetirt, wie daß er hoffe, daß weilen er zumahlen seine resignation würckhlichen gethaen, man werde nunmehr ih alß einen verbürgerten Veltkirchen und kayserlichen vasal die gnadt erweißen und so lang mit dem eißen ihm anzulegen zu wartten, biß ettwa von seiner hochfürstlichen durchleucht etc. wohin er ein expresser würckhlichen dörffte abgeschickhet sein, d er fehrnere gnädigste befehl einlauffen möchte, wie dann auch zwey abgeordnete von der löblichen statt Veltkirchen beym löblichen Oberamt dahier seinetwegen erscheinen werden. Hoffte auch, man werde ihme dieße, seine bitt, umbso ehender gewehren, alß ihro hochfürstlich durchleucht etc. wegen des von ihme vorgegangen sein sollenden fehlers ein gnädigstes vergnügen an deme tragen möchten, daß er schon mit dießen würckhlichen arrest bey seiner freundschaftt [6] in schimpff gesetzt worden, alß auch daß er würckhlichen seinen dienst resigniret, mithin seinen fehler hierdurch zur genügen dörffe gebüßet haben. Ausser dessen allen aber er sich hiermit verbinden wolte, und verbinde, daß so fehrn man ihme seines jetzigen arrestes entlaßen würde, er entweder vor allhieiges hochfürstliches Oberamt, oder seiner obrigkeith zu Veltkirchen nach befindenden dingen seines fehlers an leib oder guth sich jederzeith stellen, redt und andtworth geben wolle.

Resol.

Von Oberamts wegen wolte man dem gravato gantz gerne in seinem petito deferiren, umb willen man aber nicht in mächten hatt, seine gethaene resignation anzunehmen, sondern die schuldigeith erfordere solche immediate ad manus [...] mit gebührendem respect abzulegen, auch in so lang, alß ein gebrodeter diener diesseitiger hochfürstlichen jurisdicton immediate unterworffen und zu gewartten hatt, waß ihme gebotten, oder verbotten werden möchte, alß lan derselbe nit auch immediate von höchsten orths seiner pflicht und aydt entlaßen, alß hatt man consideratis considerandis unanimiter vor guth befunden, den gnädigsten befehl ad litteram zu inhæriren und in folge dessen auch das weitere vorzunehmen und zu vollziehen.

Worauf gravtus wiederumb vorgefordert worden und alß man denselben ad respondendum nach inhalt gnädigsten befehls anhaltne wollen, hatt er [7] darüber sich in mehreren vernemmen laßen, daß weilen ihme generaltier proponirt worden, daß er 1^{mo} wegen des herrn landtvogdts und Oberamts, dan 2^{do} wegen des herrn verwalters und 3^{io} wegen herrn buchhalters Möllers in arrest gelegt worden were, mithin nit anderst, alß das löbliche Oberamt alß klagender ansehen könne, alß wolle noch könne er von solchem auf einige fragen andtworth geben, sondern entweder vor ihro hochfürstlichen durchleucht etc. oder nechst ankommendten gnädigst verordneten, oder aber sonsten gegen einer andern ohnpartheyschen commission nach aller gnüge redt und andtworth geben und deme nach excipiendo et protestando sich hiermit verwahret haben wolle.

Und ohnerachtet nun er von dem Oberamt gantz getreylich darüber erinnert worden, sich eines bessern zu bedenckhen und dem gnädigsten befehl, so ihme ad passum converntem abgeleßen

worden, die gehorsambste folge zu leisten, so hatt derselbe jedoch keineswegs sich submittiren wollen, sondern ad commissionem wiederholter maaßen provocirt, womit auch vor dermahlen den actum underbrochen und denselben wiederumb ad custodiam abgeschickhet, und daß in besonderer betrachtung, weilen mann die zuverlässige nachricht gehabt und anmit gleichsamb stündtlich einer landesfürstlichen [8] commission allhier erwärtig geweßen, umb vor solcher des dissfälligen verhalts die fehrnere verordnung abzuwarten.

Actum Hohenlichtenstein, den 3. Septembris 1722 in praesentia des gesambten Oberamts. Matthias Dürrmeyer⁹, herrschafftlicher jäger, constitutus sagt under seinen, den 4. Maii abgelegten körperlichen aydt auß, wie daß alß er und sein cammerath Rusch¹⁰ seelig umb die zeith, alß im frühjahr die spillhanen zue schießen geweßen, und befelchet werden worden, weilen nur einmahl im jahr dieße zeith kommete, solche zu schießen, das herrschafftliche interesse anmit beobachten und ins gebürg gehen sollen, so jedoch zuevor dem oberjäger solches, alß seine subordinirte anzeigen und von ihme des weiteren anfragen und ihre behörige schuldigkeit gegen ihme beobachten sollen. Wornach sie beede hinunder zum oberjägern weren gangen und denselben im herrschafftlichen Zollhauß¹¹ angetroffen, wo sodan sie ihme den empfangenen befehl vorerzehlter maaßen angezeigt hetten, derselben aber ihnen darauff in andtworth gegeben, [9] wer ein solches befohlen habe, daß sie ins gebürg gehen solten? Und wie sie geandwortet, eß were ihnen vom Oberamt ersagter maaßen anbefohlen worden, habe er, Baumhauer, darüber in großer hitz und zorn vermeldet, weder der herr landtvogdt, noch das Oberamt habe ihnen, jägern, etwas zu befehlen, sie stehen under ihme, oberjägern, und eben darumben befehle er ihnen der Rusch solte auf seine huth ins gebürg und er, Matthias, auf seine huth nacher Nendlen¹² gehen und solte sich nuhr fortscheren etc. und waß dergleichen mehr geweßen.

Auf einen anderen tag aber, nachdeme, alß er Dürrmeyer, ersagten Baumhauer bey der schiesstatt under der Linden angetroffen, und des jagens halben bey ihme etwas anfragen wollen, under andern derselbe sich heraußgelaßen, waß er über den herrn buchhalter und verwalter geredt und geschmähet habe, deme seye ihme noch alsp und wolte esß bestehen ohne zeugen, er wüste schon waß man dieserthalben prothocolliret habe, solches alles aber were nit nöhtig geweßen, er wolte eß ohnedeme gestehen und bekandtlich seyn, ihn, deponenten, mit zusetzung ein und anderen betrohungen ab- und forthgewießen, [10] fehrner zeigt er, Dürrmeyer, an, wie daß offft ersagter Baumhauer ungefehr in der fastnachtzeith nebst dem zoller Walßer und factoren Schreiber in dem kleineren stüblen im Zollhauß geweßen, wo der oberjäger under anderen sich heraußgelaßen, wie daß der angeweste herr commissarius von Harpprecht ihme zu Lindau¹³ im gegenwahrth ermelten factor Schreibers alß gezeugen gesagt hette, daß er keinem etwas nachzufragen habe, daß er weder under herrn landtvogdt noch dem Oberamt stehe, und wie nuhn der herr landtvogdt das obercommando haben wolte, so woll er sich an den herrn verwalter halten, und sie alß zoller und factor solten nur auch mit ihme zu den herrn verwalter stehen, derselbe werden ihnen schon helffen, alstan sie es hernacher denen droben wohl machen wolten, und müste es solchem nach schon brechen und waß dergleichen mehr etc. Worüber aber ernente zwey nichts geandwortet, alß daß sie die achseln geschüfft hetten.

Hisce relectis et confirmatis etc.

Ita peracta attestor

⁹ Matthias Dürrmeyer († 1753) um 1723 als Schlossjäger und später als Umgeld einzijer erwähnt. Vgl. Jürgen SCHINDLER, *Dürrmeyer [Dürrmayer], Geschlecht (†)*; in: HLFL 1, S. 169.

¹⁰ Rusch, *Geschlecht aus Vaduz (†)*. Vgl. Jürgen SCHINDLER, *Rusch, Geschlecht aus Vaduz (†)*; in: HLFL 2, S. 781.

¹¹ Zollhaus (†). *Unbekanntes Holzhaus in Vaduz*. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 450.

¹² Nendeln, Gem. (FL).

¹³ Lindau, Stadt, Bayern (D).

Herman Georg Ludovici¹⁴ manu propria
landtschreiber

[11] N. 1

e-archiv.li

¹⁴ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLF 1, S. 484.